Amtsblatt

für den Landkreis Uckermark

29. Jahrgang, Nr. 22 · Prenzlau, den 6. November 2023

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite 1: ***Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 27. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (6. Wahlperiode) am 14.11.2023***

Seite 2: ***Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 09. Juni 2024 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 30.10.2023***

Seite 8: ***Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 09. Juni 2024 Aufforderung zum Einreichen von Vorschlägen für beisitzende Mitglieder des Kreiswahlausschusses***

Seite 8: ***1. Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung***

Seite 9: ***3. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA – vom 05.12.2017***

Seite 10: ***Allgemeine Tarife für Trinkwasser ab 01.01.2024 des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA –***

Seite 12: ***Geschäftsordnung für den Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA – (Geschäftsordnung – GeschO)***

Seite 20: ***Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Entlastung des Verbandsvorstehers***

Seite 20: ***Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2023 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU)***

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 27. SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES (6. WAHLPERIODE) AM 14.11.2023

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Die 27. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (6. Wahlperiode) findet am Dienstag, dem 14.11.2023, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Plenarsaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
   - 2.1 Anträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der 25. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.09.2023 – öffentlicher Teil
4. Informationen
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen

6.1 Schulsozialarbeiter*innen im Schuljahr 2023 - 2024
AF/208/2023
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

7. Anträge

8. Entwurf der Haushaltssatzung 2024
BV/151/2023

9. Technikstützpunkt "TechBil" an der Gesamtschule "Talsand" Schwedt/Oder und "freiRAUM – MINT-Bildung und Makerspaces in der Uckermark"
BV/171/2023

10. 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII im Jugendamt
BV/195/2023

11. Förderung des Projektes „Lebensstart – Elternbegleitung in den Frühen Hilfen" als präventives niedrigschwelliges Angebot im Landkreis Uckermark im Jahr 2024
BV/172/2023

12. Förderung der Netzwerke Gesunde Kinder im Landkreis Uckermark im Jahr 2024
BV/173/2023

13. Weiterführung des Projektes "Lerngruppe plus" im Landkreis Uckermark in Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt
BV/179/2023

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)

   1.1 Anträge zur Tagesordnung

2. Bestätigung der Niederschrift der 25. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.09.2023 – nichtöffentlicher Teil

3. Anfragen

4. Anträge

5. Informationen

Prenzlau, den 02.11.2023

Im Benehmen:

gez. Thomas Neumann
Ausschussvorsitzender

gez. Karina Dörk
Landrätin

WAHL ZUM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK AM 09. JUNI 2024
BEKANNTMACHUNG DES KREISWAHLLEITERS VOM 30.10.2023

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) findet die Wahl des Kreistages des Landkreises Uckermark am

Sonntag, den 09. Juni 2024, in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr**

statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales den Wahltermin durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Anzahl der zu wählenden Vertreter

Es sind insgesamt 50 Kreistagsabgeordnete zu wählen.

2. Wahlkreise

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat durch Beschluss am 27.09.2023 das Wahlgebiet (Landkreis Uckermark) in folgende **vier** Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis **1**: Stadt Angermünde, Amt Gartz (Oder), Amt Gramzow
Wahlkreis **2**: Stadt Prenzlau, Gemeinde Nordwestuckermark, Gemeinde Uckerland, Amt Brüssow (Uckermark)
Wahlkreis **3**: Stadt Schwedt/Oder, Gemeinde Pinnow
Wahlkreis **4**: Stadt Lychen, Stadt Templin, Gemeinde Boitzenburger Land, Amt Gerswalde

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Eine Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe darf in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.
Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, den 04. April 2024, 12.00 Uhr

beim

Kreiswahlleiter des Landkreises Uckermark
Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem **Kreiswahlleiter des Landkreises Uckermark** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12.00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden.

Sie müssen enthalten:

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,

b) als **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) als **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine

Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber **beträgt je Wahlkreis 18 Bewerbende**.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und **der stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Anlagen der Wahlvorschläge

6.1 Den Wahlvorschlägen ist beim Einreichen **selbständig beizufügen** und mir vorzulegen:

a) die Erklärung einer und eines jeden Bewerbenden gemäß dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Abs. 5 Nummer 1 b BbgKWahlV, dass sie bzw. er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt,

b) für jede Bewerbende und jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Abs. 5 Nummer 2 BbgKWahlV, dass die vorgeschlagene oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist (**Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Abs. 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (zum Abschnitt siehe auch § 28 Abs. 7 BbgKWahlG),

c) **bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen** eine Ausfertigung der in § 33 Abs. 6 BbgKWahlG bezeichneten Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge gemäß dem Vordruckmuster **9** zu § 32 Abs. 5 Nummer 4 BbgKWahlV, die von der Leiterin oder dem Leiter der Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmenden unterzeichnet sein muss und

d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (§ 28 Abs. 1 oder 2 BbgKWahlG) einschließlich der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (Abs. 4 Nr. 6), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

7. Wählbarkeit

7.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetztes wählbar, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union wählbar, wenn sie oder er
- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

8. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

8.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar** sein.

b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 9).

c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Abs. 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

9. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG

9.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein **(Mitgliederversammlung)**. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind **(Delegiertenversammlung)**.

9.2 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe **(Mitgliederversammlung)** oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen oder Anhängern** der Wählergruppe **(Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind **(Delegiertenversammlung)**.

9.3 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

9.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

9.5 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlungen **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

9.6 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Abs. 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen- und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen und Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

10. Unterstützungsunterschriften

10.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

10.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20.** Deutschen Bundestag oder im **7.** Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 10.1.1 oder 10.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

10.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10.2 Wichtige Hinweise

10.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der **nicht** nach der vorstehenden Nummer 10.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 20 Unterstützungsunterschriften** von **im jeweiligen Wahlkreis** wahlberechtigten Personen beizufügen.

10.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 03. April 2024, 16.00 Uhr

bei den

Wahlbehörden (Kommunen) des jeweiligen Wahlkreises

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land Brandenburg, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 10.2.3) **sind den Wahlbehörden spätestens** bis

Mittwoch, den 03. April 2024, **16.00 Uhr**,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster **6** zu § 32 Abs. 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

10.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort in der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau (Haus 5, Zimmer 310) zur Verfügung gestellt und in den Wahlbehörden aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name anzugeben und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim **Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

10.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. **Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.**

10.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

10.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

10.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.

10.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

10.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Wahlbehörde oder die Notarin oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftsliste zu vermerken.

Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16.00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

10.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sind.

11. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am Donnerstag, den 04. April 2024, 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

12. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 12. April 2024 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38, 39 BbgKWahlV verwiesen.

13. Hinweis zu Wahlvorschlägen auf Stimmzetteln

Es sollte bereits beim Einreichen der Wahlvorschläge darauf geachtet werden, dass Personen mit mehreren Vornamen unbedingt den Rufnamen bzw. die Rufnamen kenntlich machen, denn nur dieser Rufname bzw. diese Rufnamen werden auf dem Stimmzettel abgebildet.

Über das Internetangebot des Landeswahlleiters besteht ferner für alle Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Einzelbewerbende die Möglichkeit, ihre Wahlvorschläge auch am PC auszufüllen. Weiterführende Informationen finden Sie auf www.wahlen.brandenburg.de. Bitte beachten Sie, dass der verbindliche Wahlvorschlag **ausschließlich der unterzeichnete Ausdruck dieser Formulare** ist, der bei mir einzureichen ist! Durch diesen Service soll eine bessere Lesbarkeit, einheitliche Schreibweisen und eine bessere vorherige Prüfung der Daten ermöglicht werden.

gez. Robert Richter
Kreiswahlleiter

WAHL ZUM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK AM 09. JUNI 2024 AUFFORDERUNG ZUM EINREICHEN VON VORSCHLÄGEN FÜR BEISITZENDE MITGLIEDER DES KREISWAHLAUSSCHUSSES

Für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 09. Juni 2024 ist gemäß § 16 BbgKWahlG ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter, seinem Stellvertreter und fünf beisitzenden Mitgliedern. Die beisitzenden Mitglieder werden vom Kreiswahlleiter berufen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BbgKWahlV fordere ich die im Landkreis Uckermark vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, wahlberechtigte Personen des Wahlgebiets als beisitzende Mitglieder des Kreiswahlausschusses vorzuschlagen.

Die vorgeschlagenen Personen dürfen keine Wahlbewerbende, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag sein. Sie dürfen außerdem in keinem anderen Wahlorgan (Wahlausschüsse, Wahlvorstände) Mitglied sein.

Werden von den Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen nicht genügend wahlberechtigte Personen als beisitzende Mitglieder vorgeschlagen, berufe ich die weiteren beisitzenden Mitglieder nach meinem Ermessen.

Ich bitte, mir bis zum 1. Dezember 2023 die Vorschläge unter Angabe des Namens, Vornamens und der Anschrift der vorgeschlagenen Personen unter folgender Anschrift zu unterbreiten:

Kreiswahlleiter des Landkreises Uckermark
Kreisverwaltung Uckermark
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Telefon: 03984/701016
Telefax: 03984/701899
E-Mail: wahlen@uckermark.de

Prenzlau, den 30.10.2023

gez. Robert Richter
Kreiswahlleiter

1. ÄNDERUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT IM BEREICH DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG

Aufgrund § 12 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geän-dert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbin-dung mit § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI. I/22, [Nr. 18], S. 6), hat die Verbandsver-sammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwas-serbehandlung (ZOWA) auf ihrer Sitzung am 17. Oktober 2023 folgende 1. Änderung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Entschädigungssatzung

1. Der § 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung sowie für die ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertreter.

2. Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die in § 1 genannten Personen erhalten, sofern sie ehrenamtlich tätig sind, je Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.

(2) Die Sitzungsteilnahme ist mit Unterschrift auf den entsprechenden Anwesenheitslisten nachzuweisen.

(3) Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an den Sitzungen gewährt.

3. Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die in § 1 genannten Personen haben, sofern sie ehrenamtlich tätig sind, Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses entsteht. Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.

4. § 4 erhält folgende Bezeichnung:

§ 4
Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „genehmigte“ gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten der Satzung

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Schwedt/Oder, den 17.10.2023

gez. Jens Arnold
Verbandsvorsteher

3. ÄNDERUNG ZUR BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG – ZOWA – VOM 05.12.2017

Auf Grund der §§ 15 S. 4 und 18 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 38] in Verbindung mit §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI. I/22, [Nr. 18] , S. 6), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in ihrer Sitzung am 17.10.2023 die folgende 3. Änderung zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“ – ZOWA - vom 05.12.2017 beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 18 Abs. 3, 4 und 5 der Beitrags- und Gebührensatzung:

(3) Der Zweckverband erhebt auf die zu erwartende Jahresgebühr zweimonatliche Vorauszahlungen in Höhe von je einem Fünftel des Betrages, der sich aus der Abrechnung des abgelaufenen Erhebungszeitraumes ergeben hat. Sie sind fällig jeweils am 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides. Entspricht der Tag der Fälligkeit einem Sonntag, einem staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag. Die Höhe der Vorauszahlungen wird im Gebührenbescheid oder im Vorausleistungsbescheid festgesetzt.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. auf Wunsch des Gebührenpflichtigen verrechnet. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschläge erstattet. Der ZOWA kann bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraumes die Vorauszahlungen nachträglich an die Gebühren anpassen, die sich für den Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben werden. Vorauszahlungen können insbesondere bei Änderung des Einleitverhaltens, bei Änderung der Anzahl der gemeldeten Personen oder der Anzahl der Wohneinheiten, bei der Aufnahme eines Schmutzwassers produzierenden Gewerbes auf dem Grundstück sowie auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an die tatsächliche oder vermutlich künftige Gesamteinleitung geändert werden.

(5) Entsteht die Gebühr erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, werden die Vorauszahlungen durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Höhe bemisst sich nach den Vorauszahlungen vergleichbarer Gebührenpflichtiger.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderung zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“ – ZOWA – vom 05.12.2017 tritt **am Tag nach Ihrer Veröffentlichung** in Kraft.

Schwedt/Oder, den 17.10.2023

gez.
Jens Arnold
Verbandsvorsteher

ALLGEMEINE TARIFE FÜR TRINKWASSER AB 01.01.2024 DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG – ZOWA –

I. Hauptleistungen

Der Wasserpreis besteht aus einem Mengenpreis für die abgenommene Wassermenge sowie einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermengen und die Vorhaltung der Anlage. Der Berechnungsmaßstab für den Grundpreis ist die Zählernennleistung des in der Hausanschlussleitung installierten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler wegen einer vom Kunden gewünschten zeitweiligen Stilllegung des Hausanschlusses ausgebaut, ist der Berechnungsmaßstab für den Grundpreis die Zählernennleistung des ausgebauten Wasserzählers.

Zu allen angeführten Preisen, außer den als Bruttopreis gekennzeichneten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

1. Mengenpreis	Preis pro m³
1.1 Mengenpreis	1,45 EUR
1.2 Sonderpreis	
Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, in Versorgungsgebieten mit freien Kapazitäten der Wasserwerke Sonderpreise für Großabnehmer >500 m³/d festzulegen. Die Sonderpreise bedürfen der Genehmigung des Verbandsausschusses.	

2. Grundpreis	Preis pro Tag
2.1 Kleinabnehmer: Hauswasserzähler, Bauwasserzähler	
Zählernennleistung	
bis Q3_4m³ / Qn 2,5	0,32 EUR
Q3_10m³ / Qn 6	0,77 EUR
Q3_16m³ / Qn 10	1,27 EUR
2.2 Kleinabnehmer: Hauswasserzähler, Großwasserzähler	
Zählernennleistung	
Q3_25m³ / Qn 15	1,92 EUR
Q3_40m³ / Qn 25	3,19 EUR
Q3_63m³ / Qn 40	5,10 EUR

>=Q3_100m³ / Qn 60	7,66 EUR
2.3 Großabnehmer, Verbundzähler *Zählernennleistung*	
Q3_25m³ / Qn 15	3,10 EUR
Q3_40m³ / Qn 25	5,16 EUR
Q3_63m³ / Qn 40	8,26 EUR
>=Q3_100m³ / Qn 60	12,40 EUR
2.4 Standrohrzähler *Zählernennleistung*	
Q3_4m³ / Qn 2,5	0,66 EUR
Q3_10m³ / Qn 6	1,27 EUR
Q3_16m³ / Qn 10	1,92 EUR
>=Q3_25m³ / Qn 15	3,19 EUR
2.5 Feuerlöschzähler *Zählernennleistung*	
bis Q3_100m³ / Qn 60	3,19 EUR

II. Nebenleistungen

1. Herstellen eines TW-Hausanschlusses

1.1. Grundpauschale	
Nennweite DN 25 bis DN 32	1.250,00 EUR
Nennweite DN 40 bis DN 50	2.000,00 EUR
1.2. Ergänzungspauschale	
Nennweite DN 25 bis DN 50	875,00 EUR
1.3. Meterpauschale	
Nennweite DN 25 bis DN 32	16,00 EUR
Nennweite DN 40 bis DN 50	19,00 EUR
1.4. vorübergehende Anschlüsse und Nennweiten über DN 50	Ersatz der tatsächlichen Kosten

2. Vermietung von Standrohren

Zinslose Sicherheitsleistung(brutto)	200,00 EUR
Aufbau	50,00 EUR
Abbau	50,00 EUR

3. Mahnverfahren

3.1. Mahnung mit Sperrandrohung (brutto)	3,00 EUR
3.2. Sperrauftrag bzw. letzte vorgerichtliche Mahnung (brutto)	5,00 EUR
3.3. gerichtliches Mahnverfahren	Ersatz der tatsächlichen Kosten

4. Sperrung eines Hausanschlusses	68,20 EUR
5. Wiederinbetriebsetzung	68,20 EUR
6. Wechselung eines frostgeschädigten Zählers Zählernennleistung	
Q_3 2,5 / Qn 1,5	113,66 EUR
Q_3 4 / Qn 2,5	113,66 EUR
Q_3 10 / Qn 6	131,14 EUR
Q_3 16 / >=Qn 10	190,95 EUR
7. Wechselung und Nachprüfung von Messeinrichtung im Kundenauftrag	Ersatz der tatsächlichen Kosten

8. Der Kunde kann auf Wunsch mittels formlosen Antrag die elektronische

Datenausgabe der Messergebnisse beantragen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Die „Allgemeinen Tarife für Trinkwasser“ gelten ab 01.01.2024

Schwedt, den 17.10.2023

gez. Arnold
Verbandsvorsteher

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG – ZOWA – (GESCHÄFTSORDNUNG – GeschO)

Auf der Grundlage der §§ 21-22, 29-31, 34-40, 42-44,..der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI.I/22, [Nr. 18], S.6, des § 12 des Gesetzen über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14 [Nr. 32], S.2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 38]) und der Verbandssatzung des ZOWA vom 06.12.2022, hat die Verbandsversammlung des ZOWA auf ihrer Sitzung am 17. Oktober 2023 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einberufung der Verbandsversammlung
§ 2 Teilnahme an Sitzungen
§ 3 Zuhörer
§ 4 Tagesordnung
§ 5 Beschlussfähigkeit
§ 6 Befangenheit / Mitwirkungsverbot
§ 7 Änderungsanträge
§ 8 Anträge
§ 9 Anfragen
§ 10 Sitzungsleitung, Sitzungsverlauf
§ 11 persönliche Erklärungen
§ 12 Ordnungsgewalt und Hausrecht
§ 13 Verletzung der Ordnung
§ 14 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung
§ 16 Schluss der Aussprache
§ 17 Vertagung
§ 18 Abstimmung
§ 19 Wahlen
§ 20 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
§ 21 Ton- und Bildaufnahmen
§ 22 Verbandsausschuss
§ 23 Abweichung von / Änderung der Geschäftsordnung
§ 24 Verschwiegenheitspflicht
§ 25 Geschlechtsspezifische Formulierungen
§ 26 In-Kraft-Treten

§ 1
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am zehnten Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf zwei volle Tage abgekürzt werden. § 12 GKGBgb in Verbindung mit § 34 Absatz 6 BbgKVerf - Verletzung von Form und Frist der Einberufung - bleiben unberührt.

(2) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Einberufung gehindert, beruft der Verbandsvorsteher die Verbandsversammlung ein.

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

(4) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr, bei Bedarf auch öfter, einzuberufen.

(5) Die Verbandsversammlung ist darüber hinaus unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder die Verbandsleitung oder mindestens ein Zehntel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Sitzung der Verbandsversammlung die Einberufung verlangen.

§ 2
Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder, die Mitglieder des Verbandsausschusses, sowie die Verbandsleitung und deren Stellvertretung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung verpflichtet.

(2) Vertreter der Verbandsmitglieder oder Mitglieder des Verbandsausschusses, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies frühzeitig, spätestens aber zu Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden mitzuteilen.

(3) Entsprechendes gilt für Vertreter der Verbandsmitglieder oder Mitglieder des Verbandsausschusses, die erst später an der Sitzung teilnehmen oder die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

(4) Die Vertreter oder deren Stellvertreter bestätigen ihre Teilnahme an der Verbandsversammlung durch ihre persönliche Eintragung in der ausliegenden Anwesenheitsliste. Die Liste ist vor der 1. Abstimmung zur Einsicht offen zu legen und ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seiner Stellvertretung zu unterzeichnen.

Bei verspätetem Erscheinen eines Vertreters der Verbandsmitglieder, eines Mitgliedes des Verbandsausschusses, der Verbandsleitung bzw. deren Stellvertretung ist die Unterzeichnung während der Sitzung beim Schriftführer nachzuholen.

§ 3
Zuhörer

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 4
Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt in Abstimmung mit der Verbandsleitung die Tagesordnung und Reihenfolge für die Verbandsversammlungen fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die innerhalb einer Frist von 4 Wochen vor der Sitzung von mindestens einem Zehntel der satzungsmäßigen Stimmenzahl dem der Verbandsversammlung schriftlich vorgelegt werden.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Dazu bedarf es eines Dringlichkeitsantrages. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

(3) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

(4) Auf Verlangen der Verbandsleitung ist jederzeit ein Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Tagesordnungspunkte, die nach Absatz 1 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.

(5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden entsprechend der Beschlussfassung der Reihe nach behandelt. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen, dass die Reihenfolge geändert, verwandte Punkte verbunden und Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden.

§ 5
Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertretungspersonen mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen.

(2) Die Verbandsversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag einer Vertretungsperson durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) Ist mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung befangen, ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 6
Befangenheit / Mitwirkungsverbot

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung, die annehmen müssen, von der beratenden oder entscheidenden Mitwirkung bei Angelegenheiten i.S.d. § 31 Abs. 2 und §22 BbgKVerf ausgeschlossen zu sein, haben dies und den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Sitzungsraum vor Beginn der Verhandlung zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung können sie sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(3) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber die Verbandsversammlung, durch Beschluss, ob die Voraussetzungen bei Mitgliedern der Verbandsversammlung erfüllt werden.

§ 7
Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge sind Anträge zur Abänderung des Beschlussvorschlages bestehender Tagesordnungspunkte. Sie müssen schriftlich gestellt werden, sowie den Antragsteller, das Datum der Antragstellung und die Unterschrift des Einreichers im Original enthalten.

(2) Änderungsanträge müssen einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten und sollen begründet sein.

§ 8
Anträge

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und zu begründen.

(2) Sie sind schriftlich zu stellen, müssen das Datum, einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten und sind vom Antragsteller im Original zu unterzeichnen.

(3) Über die Behandlung von fristgerecht im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2 GeschO eingereichten Anträgen eines einzelnen Mitglieds der Verbandsversammlung über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beschließt die Verbandsversammlung.

§ 9
Anfragen

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann Anfragen über Angelegenheiten des Zweckverbandes an die Verbandsleitung oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung stellen. Anfragen sind mindestens 48 Stunden vor der Sitzung schriftlich einzureichen. Die Anfragen sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Kann für das Einreichen der Anfrage die Frist vor der Sitzung nicht eingehalten werden, so entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher über die Behandlung in der Sitzung.

(2) Können die Anfragen durch die Verbandsleitung in der Sitzung nicht beantwortet werden, so werden sie innerhalb von 4 Wochen durch den Verbandsvorsteher schriftlich beantwortet.

(3) Die Gesamtdauer für Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. deren Beantwortung soll 30 Minuten nicht übersteigen.

§ 10
Sitzungsleitung, Sitzungsverlauf

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzung; bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, er kann hierzu jederzeit das Wort ergreifen.

(3) Die Versammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung über Entschuldigungen durch den Vorsitzenden
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung durch den Vorsitzenden
4. Festlegung eines Schriftführers
5. Festlegung des Unterschriftsberechtigten für das Protokoll der Sitzung
6. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
7. Feststellung der Tagesordnung
8. Anfragen
9. Diskussion und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
10. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
11. Diskussion und Beschlussfassung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
12. Informationen der Verbandsleitung
13. Schließung der Sitzung

(4) Jeder Redner darf erst zur Sache sprechen, nachdem ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt den Mitgliedsvertretern der Versammlung, der Verbandsleitung, deren Stellvertreter oder anderen Personen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Ist die Reihenfolge nicht erkennbar, entscheidet der Vorsitzende.

(5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können Sachverständige gehört werden.

(6) Der Verbandsleitung und deren Stellvertretung ist auf Verlangen jederzeit das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

(7) Der Vorsitzende muss, wenn er sich an der Beratung zur Sache beteiligen will oder Anträge, Änderungsanträge oder eine Beschlussvorlage einbringen will, den Vorsitz während des betreffenden Tageordnungspunktes abgeben. Dies gilt nicht für formelle Hinweise und Erläuterungen.

(8) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann für einzelne Tagesordnungspunkte eine Begrenzung der Redezeit und/oder Zahl der Redner festlegen. Er selbst kann jederzeit das Wort ergreifen.

(9) Mitglieder der Verbandsversammlung, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, müssen sofort nach Beendigung des Beitrages des laufenden Redners das Wort erhalten. Dies betrifft auch Anträge zur Geschäftsordnung sowie deren Begründung. Nach Eröffnung der Abstimmung darf das Wort einschließlich zur Geschäftsordnung nicht mehr erteilt werden.

(10) Der Vorsitzende der Versammlung wiederholt vor jeder Abstimmung den Antrag, über den abgestimmt werden soll. In der Niederschrift ist der Antragsinhalt festzuhalten.

(11) Jeder stimmberechtigte Mitgliedsvertreter sowie die Verbandsleitung können einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen. Der Antrag muss noch in der öffentlichen Sitzung begründet werden und ist in der nicht öffentlichen Sitzung zu beraten und zu entscheiden.

(12) Die Aussprache ist beendet, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet, die Rednerliste erschöpft ist oder einem Antrag auf Schluss der Aussprache stattgegeben wird.

(13) Die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt bis zur Wahl des Vorsitzenden dem an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Mitglied der Verbandsversammlung.

§ 11
Persönliche Erklärungen

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat das Recht zur Abgabe von persönlichen Erklärungen
- zur Richtigstellung eigener Ausführungen,
- zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person,
- zur Erklärung seines Abstimmungsverhaltens.

Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.

(1) Persönliche Erklärungen können nicht während der Beratung von Tagesordnungspunkten abgegeben werden.

(2) Die Absicht zur Abgabe einer persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung steht, ist dem Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 7 Tagen vor Sitzungsbeginn schriftlich anzuzeigen und von ihm in den Ablauf einzuordnen.

§ 12
Ordnungsgewalt und Hausrecht

In den Sitzungen der Verbandsversammlung handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Verbandsversammlung im Sitzungssaal und im Zuschauerbereich aufhalten.

§ 13
Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob die Verbandsversammlung den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Mit dem Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht weiter zu erteilen.

(4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Mitglied der Verbandsversammlung des Raumes verweisen.

(5) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.

§14
Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

(1) Entsteht in der Sitzung der Verbandsversammlung störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Tagung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

(2) Für ihre Neuansetzung gilt § 17 GeschO sinngemäß.

§ 15
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist der Bezug zur Geschäftsordnung anzugeben.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied der Verbandsversammlung jederzeit gestellt werden und haben Vorrang vor allen Wortmeldungen und anderen Anträgen. Sie sind durch Heben beider Hände anzuzeigen und bedürfen keiner Begründung. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die in nachfolgender Reihenfolge abzustimmen ist:

1. auf Aufhebung der Sitzung,
2. auf Unterbrechung der Sitzung,
3. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
4. auf Verweisung eines Antrages an einen Ausschuss oder an die Verbandsleitung,
5. auf Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt,
6. auf Schluss der Rednerliste,
7. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
8. auf namentliche Abstimmung,
9. auf Prüfung der Beschlussfähigkeit.

(3) Ein Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste kann nur von einem Mitglied der Verbandsversammlung gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat in diesem Fall die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Vor der Abstimmung kann ein Vertreter der Verbandsmitglieder für und ein Vertreter der Verbandsmitglieder gegen den Antrag sprechen.

Die Redezeit wird auf drei Minuten begrenzt. Wird ein Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, darf kein weiterer Redner mehr auf die Rednerliste gesetzt werden. Es sprechen nur noch die Redner, die bei Antragstellung vorgemerkt waren.

(4) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er zum gleichen Tagesordnungspunkt nicht wiederholt werden.

§ 16
Schluss der Aussprache

(1) Die Aussprache ist beendet, wenn
- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der
- Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
- die Verbandsversammlung einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung

fasst.

(2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 17
Vertagung

Die Verbandsversammlung kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag der Verbandsleitung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zu einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 18
Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende zum Tagesordnungspunkt gestellte Sachanträge zur Abstimmung. Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(3) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

a) dem Antrag zustimmen
b) den Antrag ablehnen
oder
c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(4) Auf Verlangen von mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung ist namentlich abzustimmen.

(5) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung
2. Änderungsanträge
3. Zusatzanträge
4. Beschlüsse von Anschlüssen zum Beratungsgegenstand
5. weitergehende Anträge

Im Übrigen ist über den inhaltlich weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so ist über den älteren Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, über welchen Antrag zuerst abzustimmen ist, so entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher.

(6) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit

finanziellen Auswirkungen hat der Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

(7) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(8) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu zählen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

(9) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz, die Verbandssatzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung grundsätzlich Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.

(10) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 19
Wahlen

Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Brandenburgischen Kommunalverfassung (§§39 bis 40 BbgKVerf) und nach § 11 der Verbandssatzung. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 20
Sitzungs-und Beschlussniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss mindestens enthalten:

1. den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
2. die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung
   - bei späterem Erscheinen oder vorzeitigem Verlassen mit dem Vermerk über die Zeit der Anwesenheit unter Angabe des Tagungsordnungspunktes
3. die Tagesordnung, gegliedert nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
5. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen nach der Anzahl der Ja- und Neinstimmen und der Stimmenthaltungen

(3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. Das gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(4) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.

(5) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer, vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

(6) Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes eingesetzt werden.

(7) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzuleiten.

(8) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zuzuleiten. Die Verbandsversammlung entscheidet daraufhin in ihrer nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

(9) Nichtöffentliche Audio- und Videomitschnitte (Aufzeichnungen) der Sitzungen der Verbandsversammlung sind zum Zweck der korrekten Fertigung der Niederschrift und zur internen Dokumentation zulässig. Auf die beabsichtigte Aufzeichnung ist zu Beginn der Versammlung hinzuweisen. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen über die Anfertigung der Aufzeichnung. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen. Die Verwendung der Aufzeichnungen kann nur vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher auf schriftlichen Antrag gestattet werden. Die Verwendung ist unter Angabe von Datum, Ort, Zeit und Namen der beteiligten Personen zu protokollieren. Eine Herausgabe der Aufzeichnungen an Dritte sowie die öffentliche Bekanntmachung oder Verbreitung sind untersagt.

§ 21

Ton- und Bildaufnahmen

(1) Bild- und Tonübertragungen oder Bild- und Tonaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind nicht gestattet. Die Verbandsversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Gestattung für die laufende Sitzung zu erteilen.

(2) Sonstige Bild- und Tonübertragungen oder Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.

§ 22
Verbandsausschuss

Auf die Sitzungen des Verbandsausschusses finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung Anwendung.
Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Der Ausschuss wird von der Verbandsleitung, im Verhinderungsfalle von deren Stellvertreter, einberufen so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- Die Verbandsleitung muss darüber hinaus auf Verlangen mindestens zweier Mitglieder des Verbandsausschusses eine Sitzung des Verbandsausschusses einberufen.
- Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses (die Verbandsleitung) fest.
- Das Recht, Anträge zur Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln.

§ 23
Abweichung von / Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenanzahl geändert werden.

§ 24
Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitgliedsvertreter und Bediensteten des Verbandes sowie die Vorstandsmitglieder haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über alle Verbandsangelegenheiten Stillschweigen zu wahren, soweit dies der Natur der Sache nach erforderlich ist, besonders vorgeschrieben, von der Verbandsversammlung beschlossen oder von der Verbandsleitung angeordnet ist. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Im Übrigen gilt § 21 BbgKVerf.

(2) Die in nicht öffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss der Verbandsversammlung etwas anderes bestimmt wird.

(3) Stillschweigen ist im Besonderen über Personalangelegenheiten und sonstige vertrauliche Angelegenheiten zu bewahren.

(4) Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft die Verbandsversammlung geeignete Maßnahmen.

§ 25
Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in der Geschäftsordnung Funktionen oder Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 26
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17.12.2004 außer Kraft.

Schwedt, 17.10.2023
Ort, Datum

gez. Jens Arnold
Verbandsvorsteher

FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2022 UND ENTLASTUNG DES VERBANDSVORSTEHERS

Die Verbandsversammlung des ZOWA hat am 17. Oktober 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: VV 01/2023

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss des Jahres 2022 wird in der vorliegenden Form festgestellt.
2. Der Verlust des Jahres 2022 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr.: VV 02/2023 – 1

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:
Dem Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht des Jahres 2022 liegen zur Einsichtnahme in der Woche vom 11. – 15. Dezember 2023 während der Dienstzeit und nach Terminvereinbarung beim Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1, 16303 Schwedt, öffentlich aus.

gez. Arnold
Verbandsvorsteher

FESTSETZUNG NACH § 14 ABSATZ 1 NR. 1 EIGV FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2023 DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU)

1. Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss am 15.06.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt:

Es betragen in EUR:

1.1 im Erfolgsplan

• die Erträge	10.369.700,00
davon außerordentlicher Ertrag aus Umlage	0,00
• die Aufwendungen	9.694.100,00
• der Jahresgewinn / Jahresverlust	675.600,00

1.2 im Finanzplan

• Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.193.500,00
• Mittelzufluss / Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-2.123.000,00
• Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-241.300,00

2. Es werden festgesetzt:

2.1	**der Gesamtbetrag der Kredite auf**	-
2.2	**der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf**	-
2.3	**die Verbandsumlage auf**	-

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

3.1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die eine erhebliche Überschreitung der Auszahlungen und Aufwendungen innerhalb des Erfolgsplanes nach sich ziehen, sind wie folgt zu beschließen:

≤ 1,0 v.H. durch den Verbandsvorsteher

> 1,0 v.H. durch den Verbandsausschuss

3.2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen, die eine erhebliche Überschreitung der Auszahlungen für Investitionen nach sich ziehen, sind wie folgt zu beschließen:

≤ 3,0 v.H. durch den Verbandsvorsteher

> 3,0 v.H. durch den Verbandsausschuss

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.07.2023 erteilt.

Templin, den 16.10.2023

gez. Daniel Hauke
Verbandsvorsteher

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM
Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1007
Verantwortlich:	Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck:	Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau